

GEMEINDE HÄUSLINGEN

Kindergartensatzung

gültig ab 01. August 2022

Kindergartensatzung

einschließlich der bisherigen Änderungen

Änderung durch	Datum	wesentlicher Regelungsinhalt
1. Änderungssatzung	18.08.2021	Einführung Essensgeldpauschale
2. Änderungssatzung	14.07.2022	Änderung Betreuungszeit

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 04.07.2018 die folgende Kindergartensatzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

- 1. Die Gemeinde Häuslingen unterhält im Interesse des öffentlichen Wohles einen Kindergarten. Ziel des Kindergartens ist die gemeinschaftsfördernde Erziehung vorschulpflichtiger Kinder. Im Kindergarten soll durch sozialpädagogische Betreuung die körperliche und geistig seelische Entwicklung von Kindern gefördert werden. Den Sorgeberechtigten soll dadurch bei der Erfüllung ihrer Sorgepflichten geholfen werden.
- 2. Für die Gemeinde entscheidet im Falle des § 106 NKomVG bei Übertragung der übrigen Aufgaben die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor. Ist eine Übertragung der Aufgaben nicht erfolgt, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, es sei denn in dieser Satzung ist eine andere Zuständigkeit bestimmt.

§ 2 Aufnahme

- 1. Der Kindergarten steht allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung offen, die im Bereich der Samtgemeinde Rethem (Aller) wohnen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden. Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr können aufgenommen werden, wenn ihr Entwicklungsstand nach Beurteilung durch die Kindergartenleitung eine geregelte Betreuung zulässt.
- 2. Kindern steht für eine kurzfristige Betreuung bis zu drei Tagen ein Gastplatz im Kindergarten Häuslingen zur Verfügung, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und keine pädagogischen Gründe entgegenstehen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- 1. Aufnahmeanträge werden in den Kindergärten der Samtgemeinde oder in der Samtgemeindeverwaltung entgegengenommen.
- 2. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartensatzung an.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Rethem (Aller) nach Anhörung der Kindergartenleitungen.
- 4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten mitzuteilen.
- 5. Über die Aufnahme eines Kindes für eine kurzfristige Betreuung entscheidet die Kindergartenleitung. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung.

§ 4 Gesundheitspflege

- 1. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Kindergartenleitung ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkältet sind oder an anderen Krankheiten leiden, vorübergehend vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.
- 3. Ist eine übertragbare Erkrankung beim Kind oder im häuslichen Umfeld aufgetreten, so ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht
- 4. Nach allen Erkrankungen soll der Besuch des Kindergartens so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung den Kindergarten ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag vormittags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Die Gemeinde kann hiervon abweichende Zeiten festsetzen.
- 2. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat geschlossen, ebenso in der Zeit vom 24. 12. bis 31.12. eines jeden Jahres. Hiervon abweichende Regelungen bestimmt die Gemeinde.
- 3. Der Kindergarten bleibt auch geschlossen, wenn dies vom Gesundheitsamt des Landkreises Heidekreis angeordnet wird oder aus sonstigen zwingenden organisatorischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Gebühren

- 1. Für die Benutzung des Kindergartens durch Kinder nach der Vollendung des dritten Lebensjahres werden keine Gebühren erhoben.
- 2. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 125,00 € im Monat erhoben.
- 3. Eine Abmeldung des Kindes ist nur am Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 2 Monate. Eine Abkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).
- 4. Das Kindergartenjahr/Betreuungsjahr beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 5. Für die kurzfristige Betreuung von Kindern gem. § 2 Abs. 2 "Gastkinder" wird unabhängig vom Einkommen pro Aufnahmetag ein Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Der Betrag ist im Voraus bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten. Handelt es sich um eine kurzfristige Betreuung von Kindern, die innerhalb der nächsten drei Monate aufgenommen werden ("Schnupperkinder"), wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Zahlungspflicht

- 1. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.
- 2. Eine Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühr für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
- 3. Während der Schließungszeiten des Kindergartens (§ 5 Abs. 2 und 3) ist die volle Gebühr zu zahlen.
- 4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- 5. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung des Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- 6. In Fällen besonderer Notlage kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über diese Anträge trifft ausschließlich der Verwaltungsausschuss.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

1. Die jeweils geltende Gebühr kann im Voraus für das Kindergartenjahr in einer Summe geleistet werden oder in 12 monatlichen Teilbeträgen.

- Bei einer Zahlung in monatlichen Teilbeträgen ist der Abschlag bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse Rethem (Aller) zu zahlen. Die Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist berechtigt zum Ausschluss vom Kindergartenbesuch.
- 2. Die Gebühren können nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen werden.

§ 9 Besuchsregelung

- 1. Die Kinder sind vormittags bis spätestens 7:30 Uhr zu bringen und pünktlich um 13:30 Uhr abzuholen. Die Sorgeberechtigten haben für den sicheren Heimweg der Kinder zu sorgen.
- 2. Kann ein Kind den Kindergarten länger als 3 Tage nicht besuchen, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als 1 Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 10 Mittagsverpflegung

- Für Kinder, welche den Kindergarten Häuslingen besuchen, wird an den Öffnungstagen verpflichtend ein Mittagessen gereicht. Die Gemeinde Häuslingen bedient sich bei der Versorgung mit Mittagessen eines zu beauftragenden Unternehmens (Essenanbieter). Der Essenanbieter sorgt für eine ausgewogene, qualitativ hochwertige und kindgerechte Ernährung. Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder Bestandteil der Betreuung.
- 2. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind den Kindergarten Häuslingen besucht. Die Entgeltpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 3. Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird aufgrund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
- 4. Die Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu fünf zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Schließung nach Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag erfolgt eine taggenaue Erstattung der Kindertagesstättengebühren. Dies gilt nicht für geplante Schließungen in den Ferienzeiten.
- 5. Wird während der ungeplanten Schließung aus betrieblichen oder anderen Gründen eine Notbetreuung in Anspruch genommen, so werden hierfür die Gebühren taggenau berechnet und erhoben.
- Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Reduzierung der Verpflegungsgeldpauschale gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- 7. Die Verpflegungsgeldpauschale wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) verwaltungsseitig festgesetzt. Die Pauschale ist kostendeckend festzusetzen. Die Höhe der Pauschale ist im Rat bekanntzugeben und im Kindergarten auszuhängen.

8. Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine Pauschale zu entrichten, die ebenfalls verwaltungsseitig festgesetzt wird. Die Pauschale ist kostendeckend festzusetzen. Die Höhe der Pauschale ist im Rat bekanntzugeben und im Kindergarten auszuhängen.

§ 11 Haftungsausschluss

- 1. Wird der Kindergarten während der Zeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 geschlossen, haben die gesetzlichen Vertreter keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- 2. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen haftet der Träger des Kindergartens nicht.

§ 12 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden deshalb zweimal jährlich Informationsveranstaltungen durch die Kindergartenleitung durchgeführt.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

- 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
- 2. Anschrift,
- 3. Geburtsdatum des Kindes.
- 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig den Kindergarten der Gemeinde Häuslingen besuchen
- 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten)

Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 14 Schlussvorschriften

- 1. Die Kindergartensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- 2. Die Kindergartensatzung ist im Kindergarten auszulegen. Den Sorgeberechtigten ist, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen, ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

Gemeinde Häuslingen, 14.07.2022

Cort-Brün Voige Bürgermeister o Inde Häuspinger

Kevin Grochotzky Gemeindedirektor